

## **Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Odenwaldkreises**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a, 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), neu erlassen durch Artikel 3 der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837) in Verbindung mit Eskalationskonzept des Landes Hessen in Verbindung mit dem gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08.12.2020 (Az.: 03e0731-0012/2020) nachdem für den Odenwaldkreis kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den letzten drei aufeinanderfolgenden Tagen gemeldet wurden

**wird zum Schutz der Bevölkerung des Odenwaldkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz neues Corona-Virus) folgendes verfügt:**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 26. November 2020 in der ab dem 01. Dezember 2020 gültigen Fassung wird für das gesamte Kreisgebiet des Odenwaldkreises angeordnet:

### **1. Verhängung einer nächtlichen Ausgangssperre:**

**Das Verlassen der eigenen oder einer sonstigen im Kreisgebiet des Odenwaldkreises gelegenen Wohnung für die Zeit zwischen 21 Uhr abends und 5 Uhr früh ist grundsätzlich untersagt. Eine bloße Durchfahrt durch den Odenwaldkreis ist in diesem Zeitraum zulässig.**

**Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur aus gewichtigen Gründen gestattet, insbesondere zur:**

- a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten (der Nachweis soll durch Vorlage eines Dienstausweises oder einer Arbeitgeberbescheinigung erfolgen), einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,**
- b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,**
- c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,**
- d) Begleitung Sterbender,**
- e) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,**

- f) **Versorgung von Tieren sowie zu Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention**
2. **Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ist ganztags untersagt.**
  3. **Soweit das Land als Verordnungsgeber von den oben genannten Verfügungen abweichende, strengere Regelungen trifft, gehen die Landesverordnungen vor.**
  4. **Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 23. Dezember 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Sobald der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für den Odenwaldkreis liegt, wird diese Allgemeinverfügung wieder aufgehoben werden, was gesondert bekanntgemacht wird.

### **Wichtige Hinweise:**

**Zu widerhandlung gegen die obigen Anordnungen stellen einen Straftatbestand nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 bzw. einen Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes dar.**

**Bei einem Verstoß gegen die Ausgangsbeschränkung beträgt das Bußgeld beim ersten Verstoß 200 Euro und verdoppelt sich bei jeder Wiederholungstat. Beim zweiten Verstoß sind 400 Euro zu zahlen, beim dritten Verstoß 800 Euro usw.**

**Gem. §§ 16 Abs. 8, 18 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.**

## **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Abs. 1 Nr. 3 und 9, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können.

Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten.

Insgesamt sind ca. 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit für eine schwere Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich macht, mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwärtig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt primär im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas), auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, etwa wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder stehen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Weitere Informationen finden sich unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) (Stand beim RKI 27.11.2020, abgerufen am 09.12.2020).

Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Das RKI beschreibt in seinem Lagebericht vom 09. Dezember 2020, dass es nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September im Oktober in allen Bundesländern zu einem steilen Anstieg der Fallzahlen mit anschließendem Plateau im November gekommen ist. Inzwischen ist seit dem 04.12.2020 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen.



Seit Anfang November schwanken die berichteten R-Werte um 1. Ein R-Wert um 1 bedeutet, dass im Durchschnitt jede Person, die mit SARS-CoV-2 infiziert ist, ca. eine weitere Person ansteckt. Da die Zahl der infizierten Personen derzeit in Deutschland sehr hoch ist, bedeutet dies weiterhin eine hohe Zahl von täglichen Neuerkrankungen.

Die aktuelle Risikobewertung des RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung (diese wohl frühestens ab Januar 2021) zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Oktober 2020 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame und entschiedene Bekämpfung der Pandemie verständigt und bundesweit einheitlich einschneidende Maßnahmen beschlossen (sog. Lockdown Light). Darüber hinaus haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 beschlossen, dass bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Die örtlich Verantwortlichen sind bei einer nachhaltigen Überschreitung dieses höchsten Schwellenwertes zu besonders entschiedenen Maßnahmen (unter Einschluss von Ausgangssperren) angehalten.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 8.12.2020 wurden die Landkreise durch das fortgeschriebene Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08.12.2020 verpflichtet, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner\*innen innerhalb der vergangenen sieben Tage anzuordnen.

Die Inzidenz für das gesamte Kreisgebiet ist jederzeit über die Internetseite des RKI (<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d44> oder [www.rki.de](http://www.rki.de)) abrufbar.

Für die letzten Tage stellt sich die 7-Tage-Inzidenz auf 100.000 Einwohner im Odenwaldkreis wie folgt dar:

Datum	RKI	HLPUG
11.12.2020	224,4	224,5
12.12.2020	234,7	234,9
13.12.2020	252,3	252,5

Demnach ist der Odenwaldkreis nun der Stufe 6 (schwarz) des Eskalationskonzeptes zugeordnet.

Trotz der in den vergangenen Wochen angeordneten Maßnahmen und eines (weiteren) „Teil-Lockdowns“ haben sich die Infektionszahlen nicht in die angestrebte Richtung entwickelt, sondern es ist gerade in den letzten Tagen zu einem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens gekommen. Bei verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen regionale allgemeine Beschränkungen eingeführt werden. Das Eskalationskonzept des Landes Hessen vom 08.12.2020 sieht neben einem nächtlichen Ausgangsverbot, mit Ausnahmen beim Vorliegen gewichtiger Gründe, auch ein ganztägiges Verbot des Konsums von Alkohol in der Öffentlichkeit und ein Verbot der Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr vor.

Die Zahl der der Neuinfektionen im Kreisgebiet des Odenwaldkreises steigt stetig an. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen erkennbar ist, ist es erforderlich, generell Zusammenkünfte von vielen Menschen zu beschränken bzw. in den Abend- und Nachtstunden zu unterbinden.

Eine große Anzahl der Übertragungen des SARS-CoV-2 Virus findet im privaten Umfeld statt, sodass eine weitere Reduzierung von Kontakten unbedingt erforderlich ist, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Auch ist es notwendig, der Nichteinhaltung von Mindestabständen im öffentlichen Raum durch einen alkoholbedingten Anstieg der Risikobereitschaft bzw. einen Verlust der Steuerungsfähigkeit zu begegnen. Die verbleibenden erfolgversprechenden Mittel sind eine nächtliche Ausgangssperre und ein ganztägiges Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit sowie ein Verbot der Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr, z.B. auch des traditionellen Glühweins in der kälteren Jahreszeit.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, vor allem im Odenwaldkreis, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die hier getroffene Maßnahme entspricht dem Einschätzungsspielraum der örtlich zuständigen Behörde angesichts des lokalen Infektionsgeschehens (vgl. zum Einschätzungsspielraum u.a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.08.2020, Az.: 13 MN 283/20; VGH München, Beschluss vom 16.07.2020, Az.: 20 NE 20.1500; OVG Koblenz, Beschluss vom 06.07.2020, Az.: 6 B 10669/20.OVG; VG Würzburg, Beschluss vom 16.09.2020, Az.: W 8 E 20.1298) und dem ausdrücklichen Inhalt des Eskalationskonzepts des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise.

Weniger einschneidende Maßnahmen, die einen ebenso effektiven Erfolg versprechen, sind nicht ersichtlich. Es sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Im Gegenteil - der bereits erfolgte Teil-Lockdown hat bisher nicht die gewünschten und infektiologisch notwendigen Erfolge erzielt, um den Schutz der Bevölkerung und eine Überlastung der Krankenhäuser bzw. des Gesundheitssystems zu verhindern.

Eine Verlängerung, Abänderung oder auch Verkürzung der Maßnahmen bleibt im Hinblick auf die Entwicklung der epidemiologischen Lage vorbehalten.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach dem Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung beim

**Verwaltungsgericht Darmstadt**  
**Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt**

Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden, und zwar

- mittels Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur,
- mittels Versendung eines signierten elektronischen Dokuments, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
- bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Notarkammer durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder Notarpostfach.

Bitte beachten Sie, dass durch Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail die elektronische Form nicht gewahrt wird und dadurch eine Klage nicht wirksam eingereicht werden kann!

Die Klage muss nach § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde (Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach). Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und/oder der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die getroffene Verfügung sofort zu beachten ist. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (Eilrechtsschutz) beim o. g. Gericht einzureichen.

Erbach, den 15. Dezember 2020



Frank Matiaske  
Landrat